

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

93 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

29 Stimmen

Art. 100 Abs. 1*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 100 al. 1*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté***Art. 101***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

....

abis. Festhalten

....

Minderheit

(Ostermann, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)

Der Bund erlässt Vorschriften über:

....

Abs. 3

Der 1. August ist Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.

*Antrag Föhn**Abs. 1*

....

abis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

....

*Antrag Weyeneth**Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 101*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

....

abis. Maintenir

....

Minorité

(Ostermann, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)

La Confédération édicte des dispositions:

....

Al. 3

Le 1er août est jour de fête nationale. Il est assimilé aux dimanches du point de vue du droit du travail et rémunéré.

*Proposition Föhn**Al. 1*

....

abis. Adhérer à la décision du Conseil des Etats

....

*Proposition Weyeneth**Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ostermann Roland (G, VD): La proposition de minorité est née de l'apparition à cet alinéa 1er de l'interdiction du travail des enfants approuvée par notre Conseil. Le Conseil des Etats propose de biffer cette allusion. L'argument est que l'interdiction du travail des enfants découle des conventions internationales ratifiées par la Suisse, que c'est une évidence

pour notre pays et que ce n'est pas un problème d'actualité. A la bonne heure!

La majorité de notre commission propose néanmoins de maintenir, dans cet article consacré au travail, la question de celui des enfants. Elle n'a pas tort. Notre charte fondamentale ne doit pas seulement énumérer des vœux pies et tracer des perspectives lointaines et vagues, elle doit aussi s'enorgueillir de réussites et sceller les accords. L'interdiction du travail des enfants est une de ces réussites, elle a sa place dans notre constitution.

Seulement, à y regarder de près, la formulation que notre Conseil a retenue laisse un goût bizarre: «La Confédération peut édicter des dispositions – lettre abis – sur l'interdiction du travail des enfants.» Franchement, y a-t-il quelqu'un dans cette enceinte qui pourrait, l'an prochain, baser sa campagne électorale sur le thème du retour au travail des enfants? Je ne le pense pas, et le peuple aurait d'ailleurs tôt fait de nous priver de ce collègue un peu singulier. La formule potestative est donc complètement dépassée. Elle doit faire la place à une formule impérative: «La Confédération doit édicter des dispositions sur l'interdiction du travail des enfants.»

Seulement voilà, le contexte veut qu'en supprimant la formule potestative pour le travail des enfants, on la supprime aussi au sujet des dispositions sur la protection des travailleurs, sur les rapports entre employeurs et employés, le service de placement, la force obligatoire générale des conventions collectives de travail. Mais, pour tous ces objets, il existe déjà une législation. L'abandon de la formule potestative ne serait donc pour eux aussi qu'une mise à jour.

La faible majorité de la commission s'est opposée à cette façon de faire. D'après elle, «il est inutile d'imposer une législation sur des thèmes qui ne seront peut-être plus actuels à l'avenir», selon la jolie formule utilisée en commission.

Au vu des sujets en cause, que j'ai rappelés et qui se trouvent donc dans cet alinéa 1er de l'article 101, on peut dire qu'effectivement ils deviendront d'actualité si l'on se fixe pour objectif d'en supprimer la législation.

Mais il y a plus grave, et c'est d'ordre psychologique. Cette façon de conserver ici la formule potestative pour ménager un futur hypothétiquement hypothétique est indigne de notre constitution. Notre constitution n'est pas un prospectus de voitures avec son catalogue d'options possibles et son cortège de gadgets ornementaux. Elle n'a pas à être le refuge de velléités timorées ou de regrets tardifs, inavoués parce qu'inavouables. Cet article est un élément central des relations entre partenaires sociaux. Veut-on vraiment laisser insidieusement entendre que la Confédération pourrait ne pas devoir s'en occuper? Il est des domaines où la constitution doit affirmer des volontés claires et manifestes. C'est d'autant plus facile si, comme ici, cela correspond à une législation existante et non contestée.

Je vous invite à accepter la proposition de minorité et à balayer les «si», «peut-être», «éventuellement», qui ramollissent, décolorent et rendent acratopège la constitution que nous avons à présenter à nos concitoyens. Une constitution ne doit pas être un refuge pour la timidité, elle doit exprimer une volonté.

Föhn Peter (V, SZ): Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe abis wird nicht zu einem Schicksalsartikel werden. Es geht hier um das Verbot der Kinderarbeit.

In meiner bisherigen Arbeit in der Verfassungskommission setzte ich mich bei der Nachführung stets für eine möglichst schlanke Verfassung ein. Leider war es mir nicht möglich, bei der Kommissionssitzung anwesend zu sein, als dieser Artikel behandelt wurde. Deshalb nun mein nachträglich eingereichter Antrag.

Grundsätzlich bestreitet absolut niemand – auch ich nicht – das Verbot der Kinderarbeit; an diesem Grundsatz müssen wir absolut festhalten. Es darf aber auch gleich gesagt werden, dass die Kinderarbeit in der Schweiz überhaupt kein Problem darstellt und – so hoffe ich – auch keines werden wird.

Zur Begründung meines Antrages auf Streichung, d. h. auf Zustimmung zum Ständerat bzw. Bundesrat:

1. Landesintern ist die Kinderarbeit im nationalen Recht einerseits im Arbeitsgesetz und andererseits im Heimarbeitsgesetz genügend und unmissverständlich geregelt; dadurch werden Missstände ausgeschlossen. Zudem hat der Bundesrat kürzlich ein internationales Abkommen ratifiziert, welches die Frage der Kinderarbeit regelt.

2. Die Aufnahme eines Verbots der Kinderarbeit in der Bundesverfassung könnte eventuell falsche Signale aussenden. Ich frage den Bundesrat an: Müssten eventuell gar Ausnahmen ins Gesetz aufgenommen werden? Ich denke hier besonders an die Landwirtschaft, wo die Arbeit als Bestandteil der gesamten Erziehung betrachtet werden kann oder muss, und an die Ferienarbeit von Kindern und Jugendlichen.

3. Zu guter Letzt will ich eine weitere Differenz zum Ständerat beheben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine schlanke Lösung – sie entspricht auch der Fassung des Bundesrates – zu unterstützen, zumal in der Schweiz in diesem Bereich weder Probleme bestehen noch Probleme in Sicht sind und somit die Heraufstufung auf Verfassungsebene nicht notwendig ist. Ich danke für Ihre Unterstützung und für die Bereinigung einer weiteren Differenz.

Weyeneth Hermann (V, BE): In Absatz 3 (1. August) halte ich es für etwas problematisch, in dieser Verfassung festzuschreiben, was zu bezahlen ist und was nicht. Es stört mich aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dann konsequenterweise bei den Besteuerungsartikeln, die die Grundlage für die direkte Bundessteuer liefern, auch der Hinweis anzubringen wäre, der Bürger oder die Bürgerin hätte diese zu bezahlen; dasselbe gilt bei den Abgaben.

Ich bitte Sie, der Version des Ständerates, die auch derjenigen des Bundesrates entspricht, zuzustimmen.

Keller Rudolf (D, BL): Ich wiederhole nochmals, dass das Volk in der Annahme, es handle sich um einen bezahlten Feiertag, über die 1.-August-Initiative der Schweizer Demokraten abgestimmt hat. 1.5 Millionen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben zugestimmt, und das war mit 86 Prozent Zustimmung doch ein überdeutliches Votum. Folglich hat der Bundesrat bisher den bezahlten Feiertag in einer Verordnung geregelt, dieses Jahr aus bekannten Gründen erstmals nicht mehr, was für Wildwuchs gesorgt hat. Ich kann Ihnen das an folgendem Beispiel aus dem Kanton Graubünden erläutern: In Chur galt dieses Jahr verschiedenes Recht. Das finden nun doch viele Leute äusserst fragwürdig.

Ich zitiere die «Bündner Zeitung» vom 29. Juli 1998: «Beim Grossverteiler Coop-Ostschweiz, der seine Läden ebenso wie die Konkurrenz am kommenden Samstag 1. August geschlossen halten muss, wird die Sache anders geregelt als bei der Migros. So muss das Verkaufspersonal nach Angaben von Coop-Pressesprecher Karl Weisskopf die auf den Nationalfeiertag fallenden Arbeitsstunden vor- oder nachholen.» In welchem Land gibt es so etwas? Anders verhält man sich nach Angaben von Pressesprecher Friedrich Kugler bei der Migros: «Der 1. August ist für uns ein bezahlter, arbeitsfreier Feiertag.»

Ich meine, nachdem Sie diese beiden Beispiele gehört haben, können Sie doch mit dieser Frage nicht so verfahren! Ich bitte Sie, diese Angelegenheit klar zu regeln.

FDP-Ständerat Rolf Büttiker führte am 22. September im Ständerat folgendes aus: «Deshalb muss der Verfassungsgeber jetzt endlich Klarheit schaffen. Der reine Wortlaut von Artikel 116bis der heutigen Bundesverfassung enthält keine explizite Antwort auf die Frage der Lohnzahlungspflicht. Aber der Kommentar von Professor Paul Richli zu Artikel 116bis der Bundesverfassung ist eindeutig: 'Die Materialien sprechen deutlich für eine volle Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber.'»

Weiter führte Ständerat Büttiker aus: «Auch der Bundesrat hat sich in der Botschaft dieser Haltung angeschlossen, wenn er schreibt, er teile die Auffassung, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag nur unter Lohnzahlungspflicht eingeführt werden könne Fazit:

1. Die Lohnzahlungspflicht für den 1. August hat heute Geltung (Verordnung!). Wir sind im Nachführungsbereich der Bundesverfassung und müssen deshalb in dieser emotionalen Frage, ob uns das passt oder nicht, der heutigen Regelung zum Durchbruch verhelfen.

2. Der Bundesrat hat sich immer für die Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber für den 1. August ausgesprochen

3. Bei der Volksabstimmung von 1993 über die 1.-August-Initiative der Schweizer Demokraten hat niemand die Lohnzahlungspflicht bestritten. Eine heutige Infragestellung dieser Pflicht verstösst gegen Treu und Glauben.»

Dies sagte also FDP-Ständerat Büttiker am 22. September 1998 vor dem Ständerat.

In unserer Kommission widersetzte sich am 24. September niemand mehr dieser Meinung, insbesondere deshalb, weil auch die Ständeräte zum Ausdruck gebracht hatten, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Lohnzahlungspflicht seien. Im Ständerat war nur noch die Formulierung an und für sich umstritten gewesen. Jetzt haben wir eine gute Formulierung gefunden.

Ich bitte Sie deshalb, den Grundsatzentscheid, den wir in diesem Rat schon in der Sommersession mit einer namentlichen Abstimmung gefällt haben, heute mit deutlichem Mehr zu bestätigen. Der Antrag Weyeneth liegt völlig quer in der politischen Landschaft.

Hubmann Vreni (S, ZH): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zu den Anträgen zu Artikel 101 Absatz 1. Unsere Fraktion wird den Antrag der Minderheit Ostermann unterstützen. In so bedeutenden arbeitsrechtlichen Bereichen ist es unabdingbar, dass der Bund klare Vorschriften erlässt, geht es doch um den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um die Arbeitsvermittlung, um das Verhältnis zwischen den Sozialpartnern und um die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Eine blosse Kann-Formulierung ist in diesem Fall ungenügend.

Ein Mitglied der Kommission, das für die Kann-Formulierung plädierte, begründete seine Haltung mit dem Argument, es sei nicht sinnvoll, eine Gesetzgebung für Probleme zu erlassen, die eines Tages nicht mehr aktuell sein würden. Genau dieses Argument hat uns hellhörig gemacht. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Ostermann zu unterstützen. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss auch in Zukunft Priorität haben und bedarf der Regelung durch den Bund.

Damit komme ich zu Absatz 1 Litera abis: Hier werden wir der Kommission zustimmen und am ausdrücklichen Verbot der Kinderarbeit festhalten. Im Ständerat wurde die Ansicht vertreten, diese Bestimmung sei unnötig.

Auch Herr Föhn sagte, das Kinderarbeitsverbot sei ohnehin Teil der geltenden schweizerischen Rechtsordnung. Das trifft zwar zu; aber wir sind der Meinung, dass eine so wichtige Bestimmung trotzdem in der Verfassung stehen sollte. Sonst müssten wir konsequenterweise auch zahlreiche andere Selbstverständlichkeiten aus der Verfassung streichen, und dann, Herr Föhn, hätten wir eine ganz schlanke Verfassung! Sie haben auch gesagt, man müsste noch Ausnahmen für die Landwirtschaft machen, weil Kinderarbeit dort ein Teil der Erziehung sei. Selbstverständlich ist die Mitarbeit von Kindern in der Landwirtschaft auch weiterhin möglich. Es ist klar, dass Bauernkinder ihren Eltern beim Ernten, beim Heuen und im Stall helfen. Das fällt selbstverständlich nicht unter das Kinderarbeitsverbot. Es ist eine falsche Argumentation, Herr Föhn, wenn Sie dies behaupten.

Im Gegenteil: Wenn wir jetzt das Kinderarbeitsverbot einfach streichen, setzen wir ein falsches Signal. Lassen wir die Differenz zum Ständerat stehen, so haben die vorbereitenden Kommissionen die Möglichkeit, eine andere Formulierung zu suchen, mit der alle einverstanden sind. Genau dieses Argument gab auch in unserer Kommission den Ausschlag. Mit 13 gegen 7 Stimmen haben wir Festhalten beschlossen.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Gross Andreas (S, ZH): Herr Weyeneth, ich begreife wirklich nicht, weshalb ausgerechnet Sie von der SVP-Fraktion jetzt

den Antrag stellen, beim 1. August wieder auf die Frage der Bezahlung zurückzukommen.

Wir haben in der Kommission tatsächlich einstimmig eine Formulierung gefunden, die dem Auftrag der Volksabstimmung entspricht. Damals hat man den Bürgerinnen und Bürgern ausdrücklich versprochen, dass der 1. August ein Feiertag sei, dass er bezahlt werde, dass er in jeder Beziehung, auch mit Bezug auf die Bezahlung, den Sonntagen gleichgestellt werde.

Die SVP sagt immer, man müsse die Mehrheiten berücksichtigen, und nun kommen ausgerechnet Sie und stellen etwas in Frage, was vielen Leuten ein Anliegen ist, denn nicht alle Leute können es sich leisten, einen Feiertag unbezahlt einzuziehen. Sie können das vielleicht, Herr Weyeneth; nein, Sie müssen den Kopf nicht nur schütteln, sondern ihn auch gebrauchen. Dann sehen Sie, dass diese Formulierung dem Auftrag der Mehrheit der Bevölkerung entspricht und auch dem Anliegen jener Leute Rechnung trägt, die Sie immer zu vertreten vorgeben, die Sie jetzt aber typischerweise nicht vertreten.

Ich kann es mir nur so erklären, dass hier entweder der Arbeitgeberstandpunkt zum Tragen kommt oder aber der Standpunkt jener, die es nicht nötig haben, dass man in die Verfassung schreibt, dass der Nationalfeiertag bezahlt werden muss. Das haben wir den Stimmbürgern vor der Abstimmung aber versprochen; daran sollten wir uns auch nach der Abstimmung halten. Alles andere macht nicht nur die Verfassung, sondern auch die Demokratie unglaublich. Sie, die das sonst so hochhalten, sollten hier diesen Fehler nicht machen.

Deshalb bitte ich auch die SVP-Fraktion, der von der Kommission beantragten Formulierung zuzustimmen. Die Vertreter der SVP-Fraktion in der Kommission haben diese auch unterstützt, Herr Weyeneth!

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Deux questions sont donc encore posées à l'article 101.

1. Tout d'abord, à l'alinéa 1er lettre abis, la question relative à l'interdiction du travail des enfants. Aux yeux du Conseil des Etats, cela va de soi; le mentionner serait même créer le doute qu'il n'en soit ainsi; d'où la décision de ce Conseil de biffer cette adjonction du Conseil national. Pour le Conseil national, on pourrait dire que c'est l'inverse, à savoir que si les choses vont sans dire, elles vont encore mieux si on le dit. Avec M. Ostermann, je crois qu'on peut résumer ainsi la position de la commission: il s'agit d'un acquis de notre Etat social. Je vous rappellerai que lorsqu'on fait l'historique de la cause sociale en Suisse, on commence en général par les premières lois zurichoises et autres qui, au siècle passé, ont réglé la question du travail des enfants. Pour notre Etat, cette question est certainement un acquis important – il est vrai que le problème ne se pose pas aujourd'hui.

Cela étant, la commission propose de maintenir l'alinéa 1er lettre abis concernant l'interdiction du travail des enfants.

M. Ostermann et la minorité qu'il conduit pensent que, après réflexion, la forme potestative à l'alinéa 1er ne sied pas à cette question et qu'il faut choisir la forme impérative pour la législation élaborée en la matière. La majorité de la commission s'est ralliée à l'opinion selon laquelle la forme potestative nous permet de faire ce que la nécessité ou la sensibilité du moment demandera au législateur, et ne nous oblige pas à faire des lois là où cela ne serait peut-être pas nécessaire. Cela ne concerne pas seulement la lettre abis, mais toutes les lettres qui sont contenues dans cet alinéa 1er.

Partant, la majorité de la commission est d'avis qu'il est tout à fait possible d'en rester à la version potestative adoptée par le Conseil des Etats.

2. Ensuite, c'est la question de l'alinéa 3 et du 1er août qui doit être rémunéré. Le Conseil des Etats, dans un premier temps, était opposé à notre décision de le dire d'une manière très claire. D'après les procès-verbaux que nous possédons, on peut dire que, lors de la deuxième délibération au Conseil des Etats, le vent a tourné, mais on n'a pas pu adhérer à une formulation qui, notamment en langue allemande, était insatisfaisante. D'où la décision du Conseil des Etats de mainte-

nir tout d'abord sa position et de charger la commission d'un travail rédactionnel.

En particulier dans le texte allemand, il était dit que le 1er août était «arbeitsrechtlich bezahlt»; il est difficile de savoir ce que cela veut dire. En français, cela n'était pas aussi manifeste puisqu'on disait qu'il était «payé et assimilé à un dimanche». Maintenant, la formulation qui a été élaborée d'entente avec l'administration stipule que le 1er août «est assimilé aux dimanches du point de vue du droit du travail et rémunéré». Nous sommes convaincus que cette formulation peut convenir au Conseil des Etats.

Nous vous demandons en conséquence d'adopter la proposition de la commission, et par là même de rejeter la proposition Weyeneth.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Zum Antrag der Minderheit Ostermann zu Absatz 1: Während die Mehrheit eine Kann-Formulierung vorzieht, möchte die Minderheit den Bund verpflichten, Vorschriften betreffend die Arbeit zu erlassen, wie das auch bereits geschehen ist. Die Mehrheit beantragt, keine Differenz zum Ständerat zu schaffen und die Kann-Formulierung zu belassen – der Entscheid fiel mit 13 zu 10 Stimmen.

Zum Antrag Föhn zu Absatz 1 Buchstabe abis: Wir haben das Problem der Kinderarbeit erneut diskutiert. Die Kommission hat beschlossen, das Verbot der Kinderarbeit ausdrücklich auf Verfassungsebene festzuschreiben. Ihre Kommission kann sich der Argumentation des Ständerates nicht anschliessen, wonach die Kinderrechtskonvention genügend Schutz biete und in der Schweiz keine aktuellen Probleme bezüglich Kinderarbeit bestünden. Zudem ist daran zu erinnern, dass unsere Verfassung auch für andere Staaten, die die Grundrechte noch weniger weit entwickelt haben, wegleitend ist.

Ihre Kommission hat mit 13 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, hier eine ausdrückliche Differenz zum Ständerat zu schaffen, verbunden mit dem Wunsch, dass der Ständerat eine bessere Formulierung finden möge.

Eine weitere Differenz betrifft Absatz 3, wo ein Antrag Weyeneth vorliegt. Es geht um die Regelung der Lohnzahlungspflicht am 1. August. Der Ständerat hat sich nun auch ausdrücklich für die Erwähnung der Lohnzahlungspflicht ausgesprochen, wie Bundesrat und Parlament dies vor der damaligen Abstimmung zugesichert hatten. Materiell besteht also überhaupt keine Differenz mehr. Gewünscht wurde indessen eine elegantere Formulierung. Diese ist nun gefunden.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 19 zu 1 Stimmen, dem neuen Text auf der Fahne zuzustimmen und damit den Antrag Weyeneth abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir sollten im Differenzbereinigungsverfahren nicht noch neue Differenzen schaffen. Dies würden wir tun, wenn Sie hier dem Antrag der Minderheit Ostermann zustimmen würden. Wir haben bisher schon eine Kann-Vorschrift gehabt. Deshalb hat der Bundesrat das Wort «kann» übernommen. Wir haben aber aufgrund dieses Artikels sehr viel legiferiert, und wir werden das auch weiter tun. Ich darf Sie daran erinnern, dass wir beispielsweise im Rahmen der Swisslex-Vorlagen die Gesetzgebung über die Betriebsschliessungen aufgrund dieses Artikels erlassen haben. Deshalb sollten Sie nach Meinung des Bundesrates jetzt nicht eine neue Differenz schaffen.

Ich bitte Sie, auch bei Absatz 1 Buchstabe abis – dem Verbot der Kinderarbeit – dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Heraufstufungen machen im Rahmen der Nachführung nur dort Sinn, wo es um neue, moderne Probleme geht. Deshalb haben wir beispielsweise den Datenschutz von der Stufe der einfachen Gesetzgebung auf Verfassungsebene gehoben.

Die Kinderarbeit ist doch in unserem Land kein wirkliches Problem mehr. Sie war eines im letzten Jahrhundert, das wir in einer klaren Gesetzgebung gelöst haben, und jüngst haben wir auch einen internationalen Vertrag in dieser Richtung unterzeichnet. Wenn wir hier nun das Verbot der Kinderarbeit auf die Verfassungsebene heben würden, dann täten wir ja so,

als ob das heute – wie in gewissen Entwicklungsländern – auch in der Schweiz noch ein grosses Problem wäre. Ich bitte Sie deshalb, hier dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Dagegen möchte ich Sie bitten, bei der dritten Differenz, bei der Regelung des 1. August als Bundesfeiertag, der neuen Formulierung Ihrer Kommission zuzustimmen.

Natürlich kann man trefflich argumentieren, das sei nicht eine Frage, die auf Verfassungsstufe gehöre. Aber Sie haben alle Chancen verpasst, sie auf Gesetzesstufe zu regeln. Sie hätten die Möglichkeit gehabt, das im Bundesgesetz über den Bundesfeiertag zu tun. Sie hätten erneut die Chance gehabt, diese Frage im Rahmen der beiden kürzlichen Revisionen des Arbeitsgesetzes zu regeln. Aber aus irgendwelchen Gründen hat man diese Chancen regelmässig verpasst.

Der Bundesrat hat damals bei der Abstimmung über diese Initiative ein entsprechendes Versprechen abgegeben, und so scheint es nur recht und billig zu sein, wenn Sie hier der neuen Formulierung Ihrer Kommission zustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit	80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	61 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen
Für den Antrag Föhn	38 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	107 Stimmen
Für den Antrag Weyeneth	37 Stimmen

Art. 104 Abs. 1 Bst. b; 106 Titel, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 104 al. 1 let. b; 106 titre, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 109 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gysin Remo, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
Festhalten

Art. 109 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gysin Remo, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Maury Pasquier, Vollmer, Zbinden)
Maintenir

Gysin Remo (S, BS): Es geht hier um die Bundeskompetenz: «Der Bund kann Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung in den wissenschaftlichen Medizinalberufen erlassen.» So lautet unser Minderheitsantrag. Wir sollten daran festhalten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Der Bund handelt tatsächlich schon in diesem Sinne; es ist ja ein Bundesgesetz in Entstehung, d. h., wir bewegen uns hier durchaus im Bereich der Nachführung.

Diese Bestimmung richtet sich nicht gegen die Ärzte und auch nicht gegen die Sanitätsdirektoren. Ich habe die kanto-

nalen Sanitätsdirektoren während sechs Jahren im FMH-Gremium vertreten. Ich kann Ihnen sagen: Wir haben eigentlich nie begriffen, warum ein einzelner Berufsstand – hierin besteht ein Unterschied zu allen anderen wissenschaftlichen Berufen – seine Regelungen für sich alleine definieren soll, auch wenn sie gesamtschweizerische und internationale Bedeutung haben. Es geht hier also nicht um eine Kompetenz, die den Sanitätsdirektoren weggenommen wird – sie haben diese in den FMH-Gremien de facto eigentlich gar nie gehabt –, sondern es geht darum, diesen Berufsstand zu Europakompatibilität und hiermit auch zu internationaler Anerkennung zu bringen. Das zeigt, dass hiermit auch die Ärzte und Ärztinnen Gewinner sind, wenn Sie den Minderheitsantrag unterstützen.

Der Bundesrat hat in der Diskussion immer wieder darauf hingewiesen, dass Artikel 33 genügen könnte; es handelt sich dabei um den Artikel mit den Sozialzielen. Das ist hier unbehelflich; daraus kann man nichts ableiten, auch kein Grundrecht, es gehört auch nicht in diese Grundrechtsdebatte. Ein Sozialziel – das wissen Sie ja – ist die schwächste Form eines Grundrechtes, die man sich vorstellen kann. Hier geht es aber nicht darum, sondern es geht um Kompetenzen, um Handlungsmöglichkeiten; diese soll der Bund unbedingt bekommen – wie gesagt auch zum Wohle der Ärzteschaft. Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag zu unterstützen bzw. am bisherigen Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Gross Jost (S, TG): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Gysin Remo zu unterstützen. Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen, dass der Bund einen Entwurf für ein medizinisches Weiterbildungsgesetz auf Bundesebene in Vorbereitung hat, das eine Bundeskompetenz voraussetzt. Ich verstehe deshalb den Bundesrat nicht, wenn er sich gegen eine ausdrückliche Verfassungskompetenz in diesem Bereich wehrt. Es ist in der Kommission gesagt worden, man habe ja genügende verfassungsrechtliche Grundlagen, beispielsweise in Form der Kompetenz zur Einrichtung der sozialen Krankenversicherung. Ich sehe nicht ein, warum man hier nicht eine explizite, eine ausdrückliche Grundlage schaffen will. Man wird spätestens dann, wenn dieses Weiterbildungsgesetz ins Plenum kommt, wieder Probleme haben, diese verfassungsrechtliche Grundlage zu begründen. Man wird dann zu Recht einwenden, man habe ja in der Nachführung der Bundesverfassung darauf verzichtet, diese ausdrückliche Verfassungsgrundlage zu schaffen.

Die Kompetenz, ein medizinisches Weiterbildungsgesetz zu erlassen, ist ja nicht unbestritten. Bisher wird die Weiterbildung im ärztlichen Bereich beispielsweise bei der FMH angesiedelt, und möglicherweise kommt aus diesem Bereich wirklich auch Widerstand. Dann wären wir sicher froh, wenn wir diese explizite Verfassungsgrundlage hätten.

Ich möchte Sie aber auch darauf hinweisen, dass die Anerkennung von Berufsabschlüssen, von Diplomen jetzt im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit der EU ein ganz wichtiger Punkt ist. Mit der Bundeskompetenz haben Sie nicht das schwerwiegende Problem, dass Sie auf die kantonale Rechtsgrundlage im Bereiche der medizinischen Weiterbildung ausweichen müssen. Das ist auch eine wesentliche Erleichterung unserer Verhandlungsposition in den Gesprächen mit der EU.

Ich bitte Sie deshalb, hier in diesem Bereich eine saubere verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Es ist mir unklar, weshalb sich der Bundesrat hier gegen den früheren Beschluss dieses Rates richtet.

In diesem Sinne bittet Sie die SP-Fraktion, auch im Interesse einer eurokompatiblen Regelung diese ausdrückliche Verfassungskompetenz im Bereich der medizinischen Weiterbildung zu unterstützen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La majorité de la commission vous propose de suivre la décision du Conseil des Etats et de biffer cet alinéa 3 que nous avons ajouté lors de la première délibération.

La majorité de la commission s'est laissé convaincre que la Confédération possède déjà, même si cela est à l'état de